

**Markt Schwanstetten  
 Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung, sowie  
 Flächennutzungsplan, 15. Änderung**
**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Iris und Peter Edl Further Straße 59 90596 Schwanstetten	05.11.2017	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgeben. Gefunden haben wir unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungslagen werden außer Acht gelassen (z.B. Engstelle in der einzigen Zufahrtsstraße).</li> <li>• Die Bebauung auf dem vorgesehenen Grundstück ist ausschließlich für die Kindertagesstätte dargestellt, aber auf diesem Grundstück ist eine Garage für den Waldbesitzer vorgesehen.</li> <li>• Auf der Nordseite der Grundstücks soll eine Baumfallzone eingerichtet werden, im Osten und Süden aber nicht - siehe auch widersprüchliche Aussagen im Dokument der Bürgereinwände aus Juli / August 2017: Nr. 2. (S. 4 vorletzter Punkt) gegenüber Nr. 3.c.</li> <li>• Es befinden sich Fehler bei der Flächendarstellung im Begründungsdokument zum Bebauungsplan. Es gibt unterschiedliche, nicht übereinstimmende Textpassagen.</li> <li>• Es gibt weitere widersprüchliche Aussagen und Fehler (siehe Details in der Anlage).</li> </ul> <p>Die Details sind in der Anlage dargestellt.          Unsere Erwartung: Wir bitten um die entsprechende Überprüfung und Richtigstellung der genannten Punkte. Dazu gehören die Behebung der Fehler und unlogischer Schlussfolgerungen, die Korrektur der widersprüchlichen Aussagen sowie insbesondere die Lösung der Gefährdungslagen für die Menschen.          Außerdem bitten wir um die Beifügung von Argumenten und Belegen für die Abbildung einer sachlichen Nachvollziehbarkeit.          Wir sind der Ansicht, dass die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Änderung des Bebauungsplans für die finale Verwendung weiterer Anpassungen bedürfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
			Bekanntmachung vom	<b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>02.10.2017 Seite 1, Absatz 1 widersprüchliche Aussagen in verschiedenen Dokumenten Während in den anderen Dokumenten von einer "Kindertagesstätte" die Rede ist, wird hier von einer "Kinderbetreuungseinrichtung" gesprochen, die Verwendung der Begriffe ist nicht einheitlich. <b>Es sollte in allen Dokumenten klar zum Ausdruck kommen, was gemeint ist: Kindertagesstätte und Kindergarten, nicht mehr und nicht weniger.</b></p>	<p>Der Begriff „Kinderbetreuungseinrichtung“ stellt lediglich einen Überbegriff für u.a. eine Kindertagesstätte dar. Dass es sich bei der geplanten Einrichtung um eine Kindertagesstätte bestehend aus einem Kindergarten und einer Kindergruppe handelt, ist im Bebauungsplan deutlich gemacht. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Bekanntmachung vom 02.10.2017 Seite 4, unten rechts Fehler Die Unterschrift des Bürgermeisters fehlt. <b>Ist diese Bekanntmachung rechtlich wirksam geworden?</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Die Bekanntmachung wurde am 02.10.2017 durch Aushang veröffentlicht. Der öffentliche Aushang enthielt eine Unterschrift des Bürgermeisters. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist lediglich der <i>Inhalt</i> der Bekanntmachung in das Internet einzustellen. Eine unterschriebene Fassung der Bekanntmachung ist hierbei nicht zwingend notwendig. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>15. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf (Planzeichnung) Beide Zeichnungen auf der linken Seite des Planblattes: in Nord-Süd-Richtung verlaufende Fläche, die an das Grundstück Fl. Nr. 58/11 im Westen angrenzt. Fehler - Korrektur unbedingt erforderlich Die Garagenzufahrt der angrenzenden Häuserreihe ist von der Farbe als „Straßenverkehrsfläche gezeichnet – <b>das ist so nicht korrekt.</b> <b>Es ist eine private Zufahrt zu den Garagen der Parteien Further Straße 57 und 59 sowie der Weg zu den Häusern Further Straße 53 bis 59. Dieser Sachverhalt ist in der Planzeichnung zu korrigieren und als Wohnbaufläche zu kennzeichnen.</b> <b>Es handelt sich um die Fl. Nr. 58/8, 58/9 und 58/10, die sich im Privatbesitz befinden.</b></p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die angesprochene Fläche befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Zufahrt als Verkehrsfläche dar, dies hat für den Eigentümer keine bindende Wirkung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6, Leerstetten, 6. Änderung mit integrierter Grünordnung (Planzeichnung) obere Zeichnung auf der linken Seite, Grundstück Fl. Nr. 58/10 Fehler? Falls ja, Korrektur unbedingt erforderlich Auf der Fl. Nr. 58/10 steht zusätzlich noch „Further Straße“. <b>Dies ist nur dann nicht irreführend, dass es sich um eine ergänzende Aussage handelt, dass die Grundstücke der vier Reihenhäuser und die dazu gehörige Garagenzufahrt sich in der Further Straße befinden.</b> <b>Sollte es nicht so sein, dann ist der Text herauszunehmen.</b></p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Bei der verwendeten digitalen Flurkarte handelt es sich um das offizielle Kataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Änderungen sind beim jeweiligen Vermessungsamt zu veranlassen. Das Kataster ist nicht Regelungsinhalt der Planung und wird nur nachrichtlich wiedergegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Bebauungsplan Nr. 6, Leerstetten, 6. Änderung mit integrierter Grünordnung (Planzeichnung) Luftbild auf der Seite links unten Fehler Die Ausgleichsfläche enthält einen Text, der nicht zum Vorhaben passt „269 - Ausgleichsfläche Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Straße West“. <b>Das ist hier zu korrigieren. Der Bezug ist auf den Bebauungsplan Nr. 6 zu nehmen.</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Hierbei handelt es sich lediglich um eine nachrichtliche Darstellung, die darauf hinweisen soll, dass die Ausgleichsfläche an eine weitere Ausgleichsfläche angrenzt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6, Leerstetten, 6. Änderung mit integrierter Grünordnung (Planzeichnung) Luftbild auf der Seite links oben Fehler widersprüchliche Aussagen zwischen diesem Plan und den Veröffentlichungen in der Presse <b>Die Garage im südöstlichen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 58/11 ist nicht als Fremdnutzung außerhalb des Zweckes der Kinderbetreuungseinrichtung gekennzeichnet. Außerdem ist das gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 nicht gestattet.</b> Warum wird auf den in der Presse veröffentlichten Plänen (z.B. Schwanstetter Info vom Juni 2017 auf Seite 3 oder Bürgerinfo Oktober 2017 auf Seite 4 oder Tageszeitung Schwabacher Tagblatt vom 28.09.2017 auf Seite 31) diese Garage mit der Legende „Wald“ abgebildet? Hat die Gemeinde etwas zu verbergen?</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Festsetzung Nr. 1.2 bezieht sich ausschließlich auf die als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche innerhalb des Bebauungsplans. Die Garage befindet sich außerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Die Errichtung der Garage ist dementsprechend zulässig. Für sie ist im Bebauungsplan keine eigenständige Flächennutzung festgesetzt. In den in der Presse veröffentlichten Abbildungen (z.B. BürgerInfo Oktober 2017, S. 4) ist, aufgrund der nicht vorhandenen Flächenfestsetzung eine Sicht auf das darunter liegende Luftbild möglich. Bei einer alternativen Darstellung wäre die Fläche weiß ausgefüllt. Bei vorhergehenden Darstellungen in der Presse besteht die Möglichkeit, dass es sich um einen früheren Planstand handelt, der im Laufe des Verfahrens überarbeitet wurde. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6, Leerstetten, 6. Änderung mit integrierter Grünordnung (Planzeichnung) Textliche Festsetzungen, Kap. 1.2 widersprüchliche Aussagen zwischen dem Text in der Planzeichnung und Teilen des Dokuments zu Bebauungsplan Textliche Festsetzung 1.2 "Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte" ist ausschließlich die Anlage einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig." <b>Dazu gibt es folgende Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>eine Garage für einen anderen Zweck (Maschinenhalle für den Landwirt, dem heute das Grundstück Fl. Nr. 58 gehört) ist somit nicht möglich und ausgeschlossen.</b></li> <li>• <b>An einer anderen Stelle in der Antwort der ersten Stellungnahme wurde eine zusätzliche Betreuung von Schulkindern (Hort) ausgeschlossen.</b></li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Festsetzung Nr. 1.2 bezieht sich ausschließlich auf die als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche innerhalb des Bebauungsplans. Die Garage befindet sich jedoch außerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Für sie ist im Bebauungsplan keine eigenständige Flächennutzung festgesetzt. Die Errichtung der Garage ist dementsprechend zulässig. Gemäß Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausschließlich die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig. Ein Hort zur Betreuung von Schulkindern ist hier weder geplant noch zulässig. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 8 der Unterlage Fehler bei der Himmelsrichtung Der Absatz A.5.1 ist nicht korrekt formuliert. Die Angaben der Himmelsrichtungen sind teilweise nicht korrekt (nicht korrekte Worte in Fettschrift und unterstrichen markiert): „Die Änderungsfläche befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Leerstetten und wird derzeit durch seinen Waldbestand sowie durch einen Bolzplatz geprägt. Von <b>Osten</b> her wird der Änderungsbereich durch die Further Straße erschlossen, die im Süden des Änderungsbereiches in einer Wendemöglichkeit endet. Westlich wird der Änderungsbereich durch Wohnbauflächen begrenzt. Im Norden und <b>Westen</b> befinden sich Waldflächen. Im Osten des Planungsgebietes steht auf Flurstück Fl. Nr. 68/14 ein Trafohaus mit überirdischen Leitungen, die von dort nach Norden verlaufen. Das Gelände verläuft größtenteils eben ohne merkliches Gefälle.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Angaben der Himmelsrichtungen werden in den Begründungen zu Flächennutzungsplan und Bebauungsplan redaktionell berichtigt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 11 der Unterlage Fehler bei der Himmelsrichtung Der dritte Absatz zu Kapitel A.5.3 ist bezüglich der Himmelsrichtung nicht korrekt formuliert (nicht korrekte Worte in Fettschrift und unterstrichen markiert): „Direkt nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Biotop mit der Nr. 6632-1029-001. Bei diesem handelt es sich um Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen auf Leitungstrassen im Wald <b>westlich</b> von Leerstetten.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Bei der Bezeichnung <i>Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen auf Leitungstrassen im Wald westlich von Leerstetten</i> ist die offizielle Beschreibung des Biotops aus der Biotopkartierung (Flachland) des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die nicht korrekte Richtungsanzeige hingewiesen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 12 der Unterlage widersprüchliche Aussage/Fehler Die Aussage in Kapitel A.5.6 ist nicht nachvollziehbar: „Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Schwanstetten, in Kraft getreten im Jahr 1992, wurde bisher 12 mal geändert. Für den Umgriff der vorliegenden 15. Änderung stellt der wirksame Flächennutzungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Bolzplatz sowie Waldfläche dar. Zudem liegt der südliche Teilbereich des Änderungsbereichs innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00428.01.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die 13. sowie die 14. Änderung wurden vor der 15. Änderung begonnen und befinden sich derzeit im laufenden Verfahren bzw. wurden kürzlich beendet. Zur Klarstellung werden die Begründungen von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan um einen Hinweis darüber ergänzt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p><b>Wieso kommt nach der 12. Änderung die 15. Änderung des Flächennutzungsplans?</b></p>	
			<p>Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 12 der Unterlage Fehler Kap. A.6.3 Flächenbilanz: Der heute bestehende Spielplatz / Bolzplatz befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde, welches zukünftig Kindertagesstätte sein soll. Damit kann der alte Wert nur 0,17 ha sein und nicht wie hier dargestellt 0,21 ha. <b>Aus diesem Grunde können die Flächenangaben des alten Flächennutzungsplans nicht korrekt sein. Wir bitten um Erklärung und Richtigstellung.</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Die Werte wurden aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan abgemessen. Flächen werden im Flächennutzungsplan, insbesondere in älteren Plänen, nicht zwingend parzellenscharf dargestellt, sodass eine exakte Abmessung nur schwerlich möglich ist. Zudem entspricht die Fläche der vormals als Bolzplatz dargestellten Fläche nicht der Fläche die nun für die Kita genutzt wird. Die überbleibende Fläche wird in der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Wald dargestellt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 15 der Unterlage Gefährdung durch Baumfall widersprüchliche Aussagen beim Thema Baumfallzone in Bezug auf die Himmelsrichtungen um den künftigen Bauplatz und den Baumbewuchs. Kap. B.2.1.2, Absatz 2: „Im Norden, Osten und (hinter „Further Straße“ und Parkplatz) im Süden beginnt ein in diesem Bereich als Kiefernforst (teils mit Naturverjüngung) ausgebildetes Waldgebiet. Bei dem Waldanteil im Änderungsbereich handelt es sich um etwa 30-50 Jahre alte Kiefern. In Teilen wächst als Unterwuchs an Laubbäumen insbesondere Eberesche, Stiel- und vereinzelt Roteiche sowie Traubenkirsche, an Sträuchern Rote Heckenkirsche und Liguster. In der teilweise vorhandenen Krautschicht finden sich v.a. Wiesen-Wachtelweizen (in Dominanz) sowie Heidelbeere und Draht-Schmiele.“ <b>Hier wird zu Beginn des Absatzes beschrieben, dass in drei Himmelsrichtungen ein Kiefernforst existiert: im Norden, Osten und Süden. Während für den Norden eine Baumfallzone eingerichtet wird, hält es die Gemeinde für nicht erforderlich, dass im Osten und Süden ebenso eine Baumfallzone eingerichtet wird. Diese Vorgehensweise bedeutet willkürliche Betrachtungsweise durch die Aussage in der Entgegnung auf die Aussage in der Veröffentlichungsrunde vom Juli / August 2017: „Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im</b></p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Verkehrssicherungspflichten nach § 823 BGB. Waldeigentümer, deren Wald an z.B. einer öffentlichen Straße liegt oder an Bebauung angrenzt, sind verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von seinem Grundstück ausgehen, zu vermeiden. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche im Süden sowie die Freileitung im Osten der geplanten Bebauung sind durch diese Verkehrssicherungspflichten und das bereits vorhandene Bewusstsein der Waldeigentümer bereits geschützt. Da nun ein Teil des nördlichen liegenden Waldes für die Planung entnommen wird, bietet sich hier ein zusätzlicher Schutz des Grundstückes durch einen abgestuften Waldsaum als nachrichtliche Darstellung an. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p><b>Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Verkehrssicherungspflichten."</b>  <b>Ein fallender Baum im Osten wird sicher auf die 20 kV – Leitung fallen. Ob sie den Baum hält kann von hier aus nicht beurteilt werden, es könnte aber der Strom ausfallen. Ein fallender Baum aus dem Süden des Grundstücks Fl. Nr. 58/11 wird sicherlich das Gebäude der zukünftigen Kindertagesstätte treffen, obwohl hier eine ca. 5 Meter breite Straße zwischen den Bäumen und der Kindertagesstätte durchführt.</b>  <b>Die bestehende Argumentation der Gemeinde macht eine Baumfallzone auf der Nordseite nicht erforderlich. Dies wird aber durchgeführt, weil ja dann der neue Bolzplatz geschaffen werden kann. Die Argumentation der Gemeinde ist in Summe nicht einheitlich, nicht schlüssig und will scheinbar nur den eigenen Zielen (neuer Bolzplatz) folgen. Die Aussage der Gemeinde aus der Veröffentlichungsrunde vom Juli / August 2017 impliziert für uns, dass eine Baumfallzone nicht erforderlich ist. Das Argument der Gemeinde ist auch auf die Nordseite anwendbar!</b>            Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 20 der Unterlage            Gefährdung durch Baumfall            widersprüchliche Aussagen beim Thema Baumfallzone in Bezug auf die Himmelsrichtungen um den künftigen Bauplatz und den Baumbewuchs.            Kapitel B.2.3.9: „Zum Schutz der Kindertagesstätte und deren Insassen vor umstürzenden oder zu fallenden Bäumen wird auf einer Tiefe von 25 m Richtung Norden und Nordwesten der Wald teilweise beseitigt und teilweise umgebaut.“  <b>Diese Aussage lässt sich nicht damit vereinbaren, dass im Osten und Süden keine Baumfallzone eingerichtet wird (siehe auch oben).</b>            Flächennutzungsplan, 15. Änderung Im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten Begründung mit Umweltbericht Seite 21 der Unterlage            Gefährdung durch Baumfall            widersprüchliche Aussagen beim Thema Baumfallzone in Bezug auf die Himmelsrichtungen um den künftigen Bauplatz und den Baumbewuchs.            Vermutung, kein Beleg</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>B.2.3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen „Von den geplanten Nutzungen des Gemeinbedarfs geht eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Durch den Umbau des Kiefernforstes im Norden in einen stabileren, naturnahen Waldmantel wird die Gefahr umstürzender Bäume auf die Kindertagesstätte reduziert. Durch die Nutzung des Bolzplatzes unmittelbar angrenzend an den bestehenden Kiefernforst verbleibt eine sehr geringe Anfälligkeit.“ <b>Diese Aussage lässt nicht damit vereinbaren, dass im Osten und Süden keine Baumfallzone eingerichtet wird (siehe oben).</b></p>	
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Seite 10, Kap. A.6.2</li> <li>(2) Seite 12, Kap. A.6.9 vorletzter Absatz</li> <li>(3) Seite 15, Kap. A.6.16</li> <li>(4) Seite 17 Kap. B.1.1 letzter Absatz</li> <li>(5) Seite 19 Kap. B.2.1.1</li> <li>(6) Seite 22 Kap. B.2.3.2</li> <li>(7) Seite 23 Kap. 2.3.3 Bulletpoint 2</li> <li>(8) Seite 31 Kap. B.3.4</li> </ol> <p>widersprüchliche Aussagen bei den Flächenangaben im Dokument selbst und widersprüchliche Aussagen zu Dokument Flächennutzungsplan Fehler in der Berechnung der Flächen</p> <p><b>Es gibt acht Stellen im Dokument mit insgesamt nicht deckungsgleichen Flächendarstellungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Fläche ist 0,31 ha</li> <li>(2) Fläche von 150 qm: gehört diese in die 0,31 ha?</li> <li>(3) Aufteilung der Fläche von 0,31 ha: Kindertagesstätte 0,15763 ha, Spielplatz 0,05568 ha, Garage 0,007 ha, Wald 0,0902 ha (insgesamt 0,31057 ha).</li> </ol> <p>Dagegen Flächen aus Flächennutzungsplan: Kindertagesstätte 0,17 ha und Spielplatz 0,05 ha, somit insgesamt 0,22 ha.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(4) "Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 0,31 ha, davon sind 0,16 ha Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte), 0,06 ha Fläche für den Gemeinbedarf (Sport und Spiel) inkl. Garage/Stellplatz, 0,08 ha Flächen für Wald und 0,01 ha private Grünfläche." Woher kommt die Reduzierung der Fläche für Wald und woher kommt die private Grünfläche?</li> </ol>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,31. Ein Widerspruch kann nicht erkannt werden.</li> <li>(2) Bei dieser Fläche handelt es sich um eine „Ausgleichsfläche“ die außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung liegt. Zur Klarstellung wird die Flächenbilanz um die Größen der Ausgleichsflächen erweitert.</li> <li>(3) Die Flächenberechnung entspricht den entsprechenden Flächen im Bebauungsplan. Die Geltungsbereiche von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan haben nicht den gleichen Umgriff. Aufgrund des großen Maßstabes und der Flächenunschärfe im Flächennutzungsplan ist eine eigene Flächendarstellung für die Fläche der Garage nicht möglich. Daher ist die Fläche der Garage mit in die Flächendarstellung für Gemeinbedarf eingerechnet. Ein Widerspruch kann nicht erkannt werden.</li> <li>(4) Eine private Grünfläche ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend berichtigt.</li> <li>(5) Die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplans entsprechen nicht exakt den Flächen der jetzigen Änderung des Bebauungsplans (z.B. Die ehemalige private Grünfläche (Bolzplatz) entspricht nicht exakt der jetzigen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte). Eine genaue Flächenabgrenzung des ursprünglichen Bebauungsplans ist zudem nur schwerlich möglich, da er nicht in digitaler Form vorliegt und aufgrund der Zeichnungsgegebenheiten nicht exakt auslesbar ist.</li> <li>(6) Eine private Grünfläche ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend berichtigt.</li> </ol>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>(5) "Der überplante Bereich weist eine Fläche von insgesamt 0,31 ha auf. 0,18 ha dieser Fläche sind bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6 überplant, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit einer einfriedenden Hecke festsetzt (Änderungsbereich). Neu in Anspruch genommen wird eine 0,13 ha große Waldfläche (Erweiterungsfläche)." 0,18 ha müsste das Grundstück für Kindertagesstätte sein (oben mit 0,16 ha), 0,13 ha Waldfläche wird dann 0,06 ha Bolzplatz und 0,07ha Wald?</p> <p>(6) "Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 0,31 ha. Er relativiert sich jedoch aus folgenden Gründen: Im 0,18 ha großen Änderungsbereich erfolgt lediglich eine Umnutzung eines bereits für Siedlungszwecke genutzten Bereiches. Im Erweiterungsbereich erfolgt im Teilbereich der „Flächen für Wald“ auf einer Fläche von 0,08 ha ein Waldumbau, d.h. die Landnutzung bleibt hier erhalten. Landgenutzte Flächen werden somit im Bereich des Waldes, in dem eine Fläche für den Gemeinbedarf (Spiel und Sport) festgesetzt wird (0,05 ha), im Bereich der privaten Grünfläche (0,01 ha) und bei der externen Ausgleichsfläche in Anspruch genommen (0,10 ha). Im Bereich der Ausgleichsfläche wird Wald in größerem Umfang als er gerodet wird, neu angelegt, ohne dabei agrarstrukturelle Belange wesentlich zu berühren, da ein Teil der Fläche derzeit brach liegt." - Wieder andere Werte zur Fläche.</p> <p>(7) "Um potenzielle Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Zauneidechse zu kompensieren und die Habitatbedingungen im Umfeld des geplanten Eingriffs zu verbessern, werden nordöstlich des Plangebietes auf FL.W. 57, Gemarkung Leerstetten, auf einer 150 m2 großen Teilfläche Optimierungsmaßnahmen für die Art durchgeführt: Schaffung und Erhalt von weiteren Rohbodenflächen, Neuanlage von zwei Lesesteinhaufen, Ausbringen von Totholz." Noch einmal ein Hinweis wie bei Nr. (2)</p> <p>(8) "Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von 0,31 ha auf. Auf 0,18 ha dieser Fläche besteht Planungsrecht für eine Grünfläche als Spielplatz auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6."</p>	<p>(7) Bei dieser Fläche handelt es sich um eine „Ausgleichsfläche“ die außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung liegt. Zur Klarstellung wird die Flächenbilanz um die Größen der Ausgleichsflächen erweitert.</p> <p>(8) Ein Widerspruch kann nicht erkannt werden. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 11 der Unterlage widersprüchliche Aussagen Kap A.6.4 Absatz 2: „Die Wandhöhe von Garagen darf 4,5 m, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, nicht überschreiten.“</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Gemäß Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausschließlich die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig. Die Festsetzung Nr. 1.2 bezieht sich jedoch ausschließlich auf die als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche innerhalb des Bebauungsplans. Die Garage (konzipiert für landwirtschaftliche Fahrzeuge) befindet sich jedoch außerhalb der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p><b>Warum muss eine Garage 4,5 Meter hoch sein? Für einen Pkw werden höchstens 2,5 Meter benötigt! Dies scheint auf eine Garage für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge hinzudeuten, die aber gemäß "Bebauungsplan Nr. 6, Leerstetten, 6. Änderung mit integrierter Grünordnung (Planzeichnung)" nicht erstellt werden darf (textliche Festsetzung Nr. 1.2, siehe dort).</b></p> <p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 11 der Unterlage, letzter Absatz des Kapitels widersprüchliche Aussagen Kap. A.6.3 "Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte" ist ausschließlich die Anlage einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Sport- und Spielanlage" ist ausschließlich die Anlage einer Sport- und Spielfläche zulässig." <b>Eine Garage für den Waldbauern ist somit hier nicht möglich.</b></p>	<p>Gemeinbedarfsfläche. Für sie ist im Bebauungsplan keine eigenständige Flächennutzung festgesetzt. Die Errichtung der Garage ist dementsprechend zulässig. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 14 der Unterlage Gefährdung von Menschen „A.6.12.2 Verkehrliche Erschließung Die Fläche für den Gemeinbedarf wird von Westen über die Further Straße erschlossen. Im Süden des Plangebietes endet die Further Straße in einer Wendemöglichkeit mit Bezug zum östlichen Waldgebiet." Die Further Straße verjüngt sich ab der Höhe Falkenstraße auf eine Breite von ca. 6,82 Meter: auf einen 1,5 Meter breiten Bürgersteig auf der nördlichen Seite und eine Straße von 5,32 Meter, ein zweiter Bürgersteig fehlt. Auf die Darlegung zur Breite der Straße in der ersten Runde der Veröffentlichung hat die Gemeinde geantwortet: „Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage für Stadtstraßen) der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), die für den Entwurf von Orts- und Stadtstraßen erarbeitet wurde, sind 4,75 bis 5,00 Meter Fahrbahnbreite in Wohngebieten angemessen. Auf Grund der Verkehrsberuhigung (Zone 30) ist hierbei auch eine Begegnung von LKW und PKW möglich. Das geplante Gebäude ist von mehreren Seiten anfahrbar; es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anfahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge sichergestellt wird. Die freiwillige Feuerwehr sowie der Kreisbrandrat werden</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Querschnitt der Straßenverkehrsfläche der Further Straße beträgt an dem meisten Stellen 13 m. Bei diesem Querschnitt wäre die Neuanlage einer Wohnstraße mit 5,0 m Breite und jeweils 2,5 m Gehsteig grundsätzlich möglich. Zu beachten ist hierbei, dass die RAS 06 nur als Empfehlung für die Neuanlage von Straßen herangezogen werden kann. Diese bildet eine idealtypische Situation ab, wie sie im Bestand meist nicht aufzufinden ist. Bei Bestandsstraßen muss entsprechend die gegebene Situation berücksichtigt werden und es sind Kompromisse in Bezug auf die Ansprüche der vorhandenen Verkehrsnutzer einzugehen. Ausschließlich im Bereich kurz vor der geplanten Kindertagesstätte kommt es auf ca. 25 m zu einer verengten Stelle. Bei einer Straßenbreite von immer noch ca. 5 m ist hier dennoch ein Begegnungsverkehr von zwei Autos möglich. Zudem verläuft der Gehsteig an der nördlichen Straßenseite trotz der Verengung durchgehend bis zur geplanten Kindertagesstätte. Eine Gefährdungslage kann hier nicht erkannt werden. Die Erschließung über die Further Straße kann als gesichert erachtet werden. Die Aussage, dass die geplante Einrichtung von mehreren Seiten anfahrbar ist, bezieht sich auf eine mögliche Umfahrung des Gebäudes durch Feuerwehr. Dieser ist es im Gefahrenfall möglich, durch eine Nutzung des östlich angrenzenden Waldweges und des neu anzulegenden Bolzplat-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>im weiteren Verfahren beteiligt."</p> <p>Tatsächlich steht in der RAST 06, dass eine Begegnung von LKW und Pkw ab einer Fahrbahnbreite von 5,55 Meter möglich ist. Zudem wird in der Rast 06 darauf hingewiesen, dass ein Bürgersteig eine Breite von mind. 2,5 Meter aufzuweisen hat, wenn Personen sich begegnen und aneinander vorbei gehen wollen. Dies ist hier erforderlich, wenn lt. Aussage der Gemeinde ca. 2/3 der Kinder zu Fuß zur Kindertagesstätte gebracht werden („Entsprechend der FGSV-Richtlinie 147 zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, ist der Anteil der mittels motorisiertem Individualverkehr zum Kindergarten mit ca. 30 % zu veranschlagen, d. h. rd. 2/3 aller Kinder werden zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Kindergarten gebracht.“).</p> <p>Die Aussage mit der Zufahrt von mehreren Seiten kann nicht korrekt sein, weil nur über die Further Straße eine Zufahrt zur Kindertagesstätte bestehen wird. In den Unterlagen zu Flächennutzungsplan und zu Bebauungsplan sind keine weiteren Zufahrten abgebildet. Somit gibt es tatsächlich nur eine Zufahrt. Damit ist die einzige Zufahrt und der Zugang zur Kindertagesstätte nicht ausreichend dimensioniert, was auch dadurch unterstrichen wird, dass die südliche Seite der Straße heute von vielen Menschen als Fußweg genutzt wird.</p> <p>Gefährdungslage: auf dem Bürgersteig können sich 2 Personen nicht begegnen, weil lt. Rast 06 dafür ein 2,5 Meter breiter Bürgersteig erforderlich ist. Somit werden bei Begegnungen Fußgänger gezwungen sein, auf die Straße auszuweichen. Da aber passen gerade 2 Fahrzeuge nebeneinander. Somit benutzen Fußgänger und Pkw den gleichen Verkehrsraum - die Fußgänger sind in ihrer Gesundheit gefährdet.</p> <p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 16 der Unterlage</p> <p>Gefährdung von Menschen durch zu schmalen Bürgersteig</p> <p>A.7.2 Verkehr: Es wird nicht darauf eingegangen, dass am Ende der Further Straße eine wesentliche Verengung der Straße vorliegt:</p> <p>Vorher (westlich bis zur Falkenstraße): zwei Bürgersteige zu je 1,5 Meter Breite, die Straße kann drei Autos parallel aufnehmen (ca. Breite von 7 Metern) insgesamt ca. 10 Meter Breite (ohne die Parkbuchten auf der Südseite zwischen Straße und Bürgersteig)</p> <p>Danach (östlich der Falkenstraße): ein Bürgersteig von 1,5 Meter Breite und die Straße von 5,32 Meter Breite, insgesamt 6,82 Meter, wobei die Bürgersteige heute</p>	<p>zes, das Gebäude auch von Osten und Norden anzufahren. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>nach Rast06 2,5 Meter Breite im begegnenden Fußgängerverkehr erforderlich machen. Die Länge dieser Verengung geht von der Falkenstraße bis zum Ortschild — geschätzte Länge ca. 25 Meter.</p> <p><b>In den Unterlagen gibt es keine Darstellung der Engstelle und den Umgang damit. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass die "breite" Further Straße bis zur Kindertagesstätte durchgängig verläuft.</b></p>	
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 16 der Unterlage Vermutung, kein Beleg unlogische Schlussfolgerung A.7.2 Verkehr (letzter Absatz) „Der Landkreis als Baulasträger der Kreisstraße wurde im Verfahren beteiligt. Nachdem von der Tiefbauverwaltung keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsknotenpunkt Further Straße/Hauptstraße ausreichend leistungsfähig ist.“ <b>Dies ist ein Rückschluss, der so nicht gezogen werden kann. Hier ist der Landkreis aktiv auf seine Meinung anzusprechen und nur seine Stellungnahme kann hier verwendet werden.</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> Mithilfe der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden die entsprechenden Stellen aktiv auf ihre fachliche Meinung zum jeweiligen Bauleitplan angesprochen. Ziel dieser Beteiligung ist es, die entsprechenden Fachstellen über die Planung zu informieren und sie aufzufordern, die Planung hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches zu prüfen und eine Äußerung abzugeben. Eine Äußerung des entsprechenden Trägers ist nicht eingegangen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 17 der Unterlage Fehler widersprüchliche Aussagen B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Absatz 1 „Darüber hinaus wird durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes in einem Teilbereich die Errichtung einer Garage für den Eigentümer der angrenzenden Waldflächen ermöglicht. Zur Ermöglichung eines Waldumbaus werden zusätzlich Flächen für Wald mit überplant.“ <b>Gemäß der Ausführungen im Bebauungsplan und in diesem Dokument ist ein anderer Zweck als die Kindertagesstätte oder der Kindergarten nicht möglich.</b> Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht B.1.1: Seite 17 B.3.4: Seite 31 widersprüchliche Aussagen zwischen Flächen-nutzungsplan und Bebauungsplan</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Gemäß Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans ist innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausschließlich die Errichtung einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig. Die Festsetzung Nr. 1.2 bezieht sich jedoch ausschließlich auf die als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche innerhalb des Bebauungsplans. Die Garage (konzipiert für landwirtschaftliche Fahrzeuge) befindet sich jedoch außerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Für sie ist im Bebauungsplan keine eigenständige Flächennutzung festgesetzt. Die Errichtung der Garage ist dementsprechend zulässig. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Fehler Kap. B.1.1 Die Aussage der Errichtung der Garage für den Eigentümer der angrenzenden Waldflächen steht im Widerspruch zur Aussage in FNP-Plan Kap. Textliche Festlegung 1.2: „Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Kindertagesstätte“ ist ausschließlich die Anlage einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig“ (siehe dort) Siehe auch Kap. B.3.4 Absatz 1 <b>Die Planunterlage zum Flächennutzungsplan ist falsch, wenn diese Garage für den Waldbauern im Plan bleibt.</b></p>	
			<p>Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan Begründung mit Umweltbericht Seite 19 der Unterlage Sachverhalt Kap. B.2.1.1 zum Begriff "einfriedende Hecke": Hier sollte zur Klarstellung und zur Verbesserung der Verständlichkeit des Dokuments vermerkt werden, dass es ein Plantatbestand aus dem Jahre 1979 ist, der in der Realität nicht umgesetzt wurde.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Zur Klarstellung wird im entsprechenden Kapitel vermerkt, dass eine Umsetzung der festgesetzten Hecke nicht stattgefunden hat. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
			<p>Markt Schwanstetten Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung, sowie Flächennutzungsplan, 15. Änderung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Stand vom 18.09.2017 mit drei Stellungnahmen Nr. 2 (Seite 4) und Nr. 3.c widersprüchliche Aussagen Widerspruch im Dokument mit den Bürgereinwänden: Nr. 2.(S. 4 vorletzter Punkt) zu Nr. 3.c Thema Baumfallzonen bei der Antwort der Gemeinde: Nr. 2. (Seite 4, vorletzter Punkt) „Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Verkehrssicherungspflichten.“ und Nr. 3c: „Im Bebauungsplan ist eine Baufallzone von 25 m berücksichtigt.“ <b>Die beiden Aussagen widersprechen sich - einmal nur im Norden eine Baumfallzone, dann 25 Meter Baufallzone allgemein.</b></p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Verkehrssicherungspflichten nach § 823 BGB. Waldeigentümer, deren Wald an z.B. einer öffentlichen Straße liegt oder an Bebauung angrenzt, sind verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von seinem Grundstück ausgehen, zu vermeiden. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche im Süden sowie die Freileitung im Osten der geplanten Bebauung sind durch diese Verkehrssicherungspflichten und das bereits vorhandene Bewusstsein der Waldeigentümer bereits geschützt. Da nun ein Teil des nördlichen liegenden Waldes für die Planung entnommen wird, bietet sich hier ein zusätzlicher Schutz des Grundstückes durch einen abgestuften Waldsaum als nachrichtliche Darstellung an. Ein Widerspruch kann nicht erkannt werden. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
		08.08.2017	<p><i>Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgeben. Die Details ersehen Sie auf den folgenden Seiten. Um Antwort zu den einzelnen Punkten wird gebeten.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Sachverhalt: In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.05.2017 wurde folgendes beschlossen (siehe Protokoll zur Sitzung, TOP 2):            Beschluss:            Der Marktgemeinderat beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Für den Bereich der Fl.Nr. 58/11 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 58 Gmkg. Leerstetten die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten. Es ist beabsichtigt, das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlage“ festzusetzen.              Beschlossen Ja 13 Nein 5              Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutflesz</li> <li>2) Gleichzeitig soll für die Fl.Nr. 58/11 und 58 Tlfi. Gmkg Leerstetten der Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlage“ geändert werden. Beschlossen Ja 13 Nein 5              Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutflesz</li> <li>3) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderungen durchzuführen. Beschlossen Ja 13 Nein 5              Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutflesz</li> <li>4) Mit der Ausarbeitung der Bauleitplanung für die Bebauungsplanänderung und dem Grünordnungsplan sowie Erstellung des Umweltberichts und der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Teambüro Markert, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg beauftragt.              Beschlossen Ja 13 Nein 5              Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutflesz</li> </ol> <p>Für eine Veränderung gilt der Grundsatz: Der Flächennutzungsplan ist vor dem Bebauungsplan zu ändern (§8, Abs. 2 BauGB), auch in einem Parallelverfahren.            Die Beschlussfassung des Marktgemeinderats vom 30.05.2017 zeigt, dass</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>            Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.            Es sei darauf hingewiesen, dass die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses keine bundesrechtlich vorgeschriebene Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bauleitplan ist. Bereits daher erübrigt sich eine Diskussion der Reihenfolge der zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse.            Kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist die gewollte inhaltliche Abstimmung der beiden Planungsebenen der Bauleitplanung, wobei die einzelnen vorgeschriebenen Planungsschritte im zeitlichen Verlauf so durchzuführen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist. (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, Beschluss vom 03.10.1984 - 4 N 4/84).            Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB liegt nicht vor. Hingewiesen sei weiterhin auch darauf, dass der Bebauungsplan erst mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich wird. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt nach vorangegangener Genehmigung der parallelen Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>zuerst der Bebauungsplan unter Beschluss Nr. 1 geändert wurde, dann anschließend der Flächennutzungsplan unter Beschluss Nr. 2. Somit wurde obiger Grundsatz nicht eingehalten. In der Folge bedeutet dies, dass die Ausweitung des Bebauungsplans in den Außenbereich (Fl. Nr. 58) nicht wirksam zustande gekommen ist und somit nach vorliegender Beschlusslage kein Bolzplatz ausgewiesen werden kann — das Grundstück ist nach wie vor Wald. Alle anderen Änderungen des Flächennutzungsplans sind ebenso unwirksam.</p>	
			<p>Sachverhalt: Im Bebauungsplan Nr. 12 (Wasserturm) war ein Grundstück für einen Kindergarten vorgesehen worden. Leider ist dieses Grundstück nicht mehr im Besitz der Gemeinde und hätte direkt als Baugrund für eine Kita benutzt werden können. Als Bürger frage ich mich, wieso das nicht vorgehalten wurde.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch eine Standortalternativenprüfung. Auf die entsprechenden Darstellungen des Abwägungsprozesses in der Begründung wird verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. 12 (Wasserturm) besteht derzeit nur als Vorentwurf mit unterschiedlichen Varianten. In diesem Vorentwurf ist lediglich die Ausbildung eines Kinderspielplatzes, nicht aber der Bau eines Kindergartens vorgesehen. Die Flächen für dieses Gebiet waren und sind nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde kann demnach nicht über das genannte Grundstück verfügen. Zur kurzfristigen Deckung des dringenden Bedarfes an Kinderbetreuungseinrichtungen wird dieser Standort daher nicht erwogen.</p>
			<p>Sachverhalt: Es wurde das Baugebiet an der Schwabacher Straße in Leerstetten (Bebauungsplan Nr. 13) neu ausgewiesen. Warum wurde hier keine Fläche für Kita oder Kindergarten vorgesehen? Es erschließt sich nicht, dass dies hier nicht mitgeplant wurde. Zumal wie vom Bürgermeister mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt, in Leerstetten zu wenige Kita- und Kiga-Plätze vorhanden sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Prüfung von Standortalternativen wurde in Vorfeld durchgeführt. Die u.U. geeigneten Flächen wurden miteinander verglichen (s. Begründung zum Vorentwurf der 15. Änderung des FNP). Wegen des geringen Erschließungsaufwandes und dem verhältnismäßig kleinen Eingriff in Natur und Landschaft fiel die Entscheidung des Marktgemeinderates auf die Fläche, die nun Gegenstand der Planung ist. Flächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte innerhalb des Baugebietes Nr. 13 Leerstetten stehen nicht zur Verfügung.</p>
			<p>Sachverhalt: Die Bewohner mit Kindern werden beispielsweise in dem neuen Baugebiet leben bzw. sind heute auf der anderen Seite der Hauptstraße RH1, die Leerstetten zur Rush-hour teilt. Es erscheint nicht angemessen, einen Standort für eine Kita zu wählen, der die Erschwernis bringt, über die Kreisstraße RH1 hinüber fahren zu müssen und dann noch weitere 800 Meter an das gegenüber liegende Ortsende fahren zu müssen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Es ist davon auszugehen, dass Kinder aus dem gesamten Leerstettener Ortsteil in der Kindertagesstätte angemeldet werden. Bereits heute gibt es aufgrund des gesetzlichen Rechtsanspruches auf Plätze in Kindertagesstätten einen erheblichen Bedarf. Insbesondere in Leerstetten als bevölkerungsreicheren Ortsteil gab es bislang nur eine entsprechende Einrichtung. Die Planung strebt daher eine langfristige und nachhaltige Lösung an, die</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				<p>sich auf das gesamte Ortsgebiet bezieht. Der geplante Standort ist aus dem gesamten Ortsteil gut zu erreichen. Auch aus dem neuen Baugebiet Nr. 13 beträgt der Fußweg nur 15 Minuten. Ob und wann im Baugebiet Nr. 13, das im Wesentlichen noch unbebaut ist, Kinder im Kindergartenalter zuziehen, ist nicht prognostizierbar.</p>
			<p>Sachverhalt: Die Parkmöglichkeiten am Eingang der Kita sind von geringer Anzahl - so dass es beim Parken Probleme mit den Anwohnern geben könnte (bspw. zuparken von Garagenzufahrten etc.). Im Falle des Baus der Kita erwarten wir, dass die Gemeinde Regelungen und Vorkehrungen trifft, welche es den Bewohnern am Ende der Further Straße und zu Beginn der Falkenstraße ermöglichen, jederzeit freie Zu- und Abfahrt zu und von Ihren Garagen zu haben.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Nachdem der Bebauungsplan keine von der Stellplatzsatzung abweichenden Regelungen trifft, sind im Rahmen des Bauvorhabens Stellplätze entsprechend der jeweils geltenden Satzung nachzuweisen. Verkehrsrechtliche Regelungen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
			<p>Sachverhalt: Wo werden die Mitarbeiter der Kita / des Kindergartens ihre Autos parken? Wird auf dem Gelände der neuen Einrichtung ein entsprechender Parkplatz ausgewiesen werden?</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Nachdem der Bebauungsplan keine von der Stellplatzsatzung abweichenden Regelungen trifft, sind im Rahmen des Bauvorhabens Stellplätze entsprechend der jeweils geltenden Satzung nachzuweisen. Auf dem Gelände der Einrichtung werden drei Stellplätze ausgewiesen.</p>
			<p>Sachverhalt: Die Further Straße verjüngt sich ab der Falkenstraße in Richtung „Bolzplatz“ auf eine Fahrbahnbreite von ca. 5,32 Meter— lt. Angabe Gemeinde (Aussage in einer Sitzung von ca. März/April 2017) sind 6 Meter Fahrbahnbreite für eine Zufahrt erforderlich. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das ausreichend ist für einen Rettungsweg (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen). Und es stellt sich die weitere Frage nach dem benötigten Rettungsweg, wenn gerade Kinder zur Kita gebracht werden oder da abgeholt werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Laut der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage für Stadtstraßen) der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), die für den Entwurf von Orts- und Stadtstraßen erarbeitet wurde, sind 4,75 bis 5,00 Meter Fahrbahnbreite in Wohngebieten angemessen. Auf Grund der Verkehrsberuhigung (Zone 30) ist hierbei auch eine Begegnung von LKW und PKW möglich. Das geplante Gebäude ist von mehreren Seiten anfahrbar; es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anfahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge sichergestellt wird. Die freiwillige Feuerwehr sowie der Kreisbrandrat werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
			<p>Sachverhalt: Über die Gestaltung der Straße auf Höhe der Kita zum Parkplatz, einem Bürgersteig an der Straße (viele Fußgänger, die in den Wald gehen), den Parkplatz selbst und weitere Aspekte dieses Areals neben dem Bolzplatz gibt es keine Berücksichtigung weder im Bebauungsplan noch im Flächennutzungsplan — diese sollten im Zusammenhang mit dem möglichen Bau der Kita vorgesehen werden. Es geht hier bspw. um die Sicherheit von Fußgängern, welche die Kita besuchen und welche in den Wald gehen. Ein ganzheitliches Konzept liegt nicht vor.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.6 Leerstetten der Marktgemeinde Schwanstetten ist der Bereich südlich der geplanten Änderung bereits als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Änderung wird hier somit nicht notwendig, da die Fläche nicht Teil des Änderungsplangebietes ist. Grundsätzlich muss die Einteilung der Straßenverkehrsfläche auch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sein und kann im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Sachverhalt: Die Further Straße als Zufahrtsstraße ist zwar an vielen Stellen breit, jedoch gibt es zur Rush-Hour verkehrsbedingte Probleme in die Further Straße hinein zu kommen bzw. wieder herausfahren zu können: parkende Autos auf beiden Seiten der Straße, Rückstau in der Further Straße bei der Ausfahrt, unterschiedliche Vorfahrtsregelungen (Rechts-vor-links-Kreuzungen und Spielstraßen). Es ist zumindest zu den Zeitpunkten gleichzeitiger Abgabe oder Abholung der Kinder durch mehrere Eltern an der Kita nicht sichergestellt, dass die Further Straße als problemlos befahrbare Zufahrtsstraße angesehen werden kann. Sollte in so einem Falle durch die Eltern auf andere Straßen im Ortsgebiet Leerstellten ausgewichen werden (z.B. Brunnenstraße, Ringstraße, Sperberstraße etc.) werden in diesen jetzt schon überfüllten Straßen (parkende und fahrende Autos) weitere Verkehrsprobleme entstehen. Die im Zeitungsartikel vom 5. August 2017 im Schwabacher Tagblatt (Seite 32 - Titel: Kandidat auf dem Bolzplatz) geäußerte Meinung „Hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zeigte sich Pfann überzeugt, dass sich der Verkehr auch auf die Nebenstraßen verteilen würde.“ widerspricht den Darlegungen in den Gemeinderatssitzungen, dass die Further Straße als Zufahrtsstraße zur geplanten Kita als ausreichend angesehen wird.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Zweifelsohne kommt es durch die Errichtung der Kindertagesstätte zu Veränderungen bei den Verkehrsströmen. Von einer teilweisen Verlagerung der Verkehre auf die umliegenden Straßen, um gerade aus den südlichen Bereichen Leerstellten zur Further Straße zu gelangen, muss dabei ausgegangen werden. Angesichts der zu erwartenden geringen Verkehrszunahme, kann unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsbelastung und des bestehenden Straßenraumprofils der Further Straße davon ausgegangen werden, dass die Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Querschnitt der Further Straße ist für die zu erwartenden Verkehre ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Abholen und Bringen von Kindern in die neue Kindertagesstätte oftmals in Kombination mit ohnehin bereits heute getätigter Wege erfolgt. Entsprechend der FGSV-Richtlinie 147 zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, ist der Anteil der mittels motorisiertem Individualverkehr zum Kindergarten mit ca. 30 % zu veranschlagen, d. h. rd. 2/3 aller Kinder werden zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Kindergarten gebracht. Nachdem mit der Planung künftig für große Teile des Ortsteils eine wohnortnähere Versorgung mit Kindergartenplätzen ermöglicht wird, kann angenommen werden, dass zum Teil lediglich bereits bestehender Fahrverkehr z. B. zu Kindertagesstätten im Ortsteil Schwand ersetzt wird. In der Summe ist somit insgesamt mit einer gerechteren Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet zu rechnen. Entsprechendes gilt letztlich auch für Emissionen durch Lärm, Staub und Abgase. Der Landkreis als Baulasträger der Kreisstraße wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Nachdem von der Tiefbauverwaltung keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsknotenpunkt Further Straße/Hauptstraße ausreichend leistungsfähig ist.</p>
			<p>Sachverhalt: Durch die zusätzliche Benutzung der Straßen im Ortsgebiet Leerstellten (insbesondere Further Straße) erhalten die Anwohner zusätzlichen Lärm, Staub und Abgase.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Ver-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				kehrssicherungspflichten.
			Sachverhalt: Beim Bau der Kita ist nicht nur eine Baumfällzone gegen Norden einzuhalten, sondern auch gegen Osten und gegen Süden des Grundstückes 58/11 der Gemarkung Leerstetten.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In den Verhandlungen der Marktgemeinde über den Erwerb der nördlichen Waldfläche mit dem Eigentümer hat sich ein Flächentausch ergeben, der dem Eigentümer die Errichtung einer Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen erlaubt. Dies ermöglicht der Gemeinde die Verlegung des Bolzplatzes, sowie die Gestaltung einer Baumfällzone und wird daher für die Planung als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Abwägung sind neben dem sozialen Belang der bedarfsgerechten Ausstattung des Gemeindegebietes mit Kinderbetreuungseinrichtungen auch die Belange der Forst- und Waldwirtschaft als privater Belang zu berücksichtigen. Die Planung ermöglicht dem Waldbesitzer einen unbeeinträchtigten Zugang zu seinem Wald. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Schleppergarage auch in gewissem Umfang längere Anfahrten vermieden werden.
			Sachverhalt: Für einen Teil des Grundstückes des heutigen Bolzplatzes (später Kita) wird dem Eigentümer des Waldgrundstückes nördlich des heutigen Bolzplatzes ermöglicht, eine Garage zu erstellen. Dieser Teil des Grundstückes soll in sein Eigentum übergehen. Dies wird als nicht dem Zweck der Bebauungsplanänderung dienlicher Sachverhalt angesehen — darauf ist zu verzichten.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Bereits der bestehende Bolzplatz grenzt unmittelbar an das Biotop an. Bisher hat dies nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen dieses Biotops geführt. Sollte im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umweltmonitorings festgestellt werden, dass die Neusituierung des Bolzplatzes zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Biotops führt, werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen.
			Sachverhalt: Der neue Bolzplatz grenzt direkt an ein Biotop an — wie kann das Biotop vor darin laufenden Kindern und vor Ballbeschuss geschützt werden?	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Umweltbericht ist nicht zwingender Bestandteil des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dient im Gegenteil gerade der Erhebung der umweltrelevanten Belange bzw. der Sammlung von Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Der Bebauungsplan war dennoch bereits mit einem vollständigen Umweltbericht versehen; Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB kann auf eine Doppelprüfung im Parallelverfahren sogar verzichtet werden bzw. auf zusätzliche oder auf andere dieser Planungsebene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Unabhängig hiervon wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die förmliche Offenlage nun um einen eigenständigen Umweltbe-

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				<i>richt ergänzt, wenngleich dieser logischerweise nahezu identisch mit dem Umweltbericht für den Bebauungsplan ist.</i>
			<i>Sachverhalt: Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind nicht vollständig abgebildet worden (siehe Dokument „Flächennutzungsplan, 15. Änderung, Kapitel B. Umweltbericht). Nach Auskunft des Bauamtes fehlt noch ein Gutachten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Einbezug der Öffentlichkeit mit nicht vollständigen Unterlagen möglich ist.</i>	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> <i>Bei dem beschriebenen Flurstück der Further Straße handelt es sich nicht wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt um die Flst.-Nr. 78/53, Gmkg. Leerstetten, sondern um die Flst.-Nr. 68/3, Gmkg. Leerstetten. Die Unterlagen werden redaktionell berichtigt.</i>
			<i>Sachverhalt: Das Dokument „Flächennutzungsplan, 15. Änderung“ enthält einen Fehler in Kapitel A.6.1, erster Satz: die Flurnummer „78/53“ ist gemäß einer Auskunft des Bauamts nicht korrekt.</i>	<b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b> <i>Keiner der beiden Pläne enthält Flächenmaße für das Grundstück Fl.-Nr. 58/11. Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf die unterschiedlichen Flächenangaben zum räumlichen Geltungsbereich, die in der Tat unterschiedliche Flächengrößen aufweisen sollen und müssen. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Darstellungsmaßstäben bzw. aus der Erforderlichkeit, die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich der Straßenverkehrsfläche bzw. der Grenze des Landschaftsschutzgebietes an den Status-quo der Real-Nutzung bzw. der Landschaftsschutzgebietsverordnung anzupassen. Unstimmigkeiten bestehen hier nicht.</i>
			<i>Sachverhalt: die Größenangabe für das Grundstück Fl. Nr. 58/11 ist in den beiden Dokumenten zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan mit unterschiedlicher Größe dargestellt.</i>	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> <i>Die im Flächennutzungsplan bisher noch dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr die nach der aktuell gültigen Verordnung. D.h. in der Planzeichnung erfolgt lediglich eine nachrichtliche Anpassung an den aktuellen Rechtszustand.</i>
			<i>Sachverhalt: Im Kap. A.6.2 Flächennutzungsplan wird beschrieben, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verändert wird. Der Einwand hier ist, dass unseres Erachtens die Gemeinde das nicht tun kann, ohne eine Genehmigung des Verantwortlichen (oder des Besitzers) des Landschaftsschutzgebietes vorliegen zu haben. Und es stellt sich die Frage, diese Veränderung überhaupt möglich ist bzw. für diese Veränderung ein separates Verfahren erforderlich ist.</i>	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> <i>Bei Flächen für den Gemeinbedarf ist es nicht grundsätzlich notwendig, ein Maß der baulichen Nutzung festzulegen. Es wurden dennoch die Wandhöhe, die Grundflächenzahl und Baugrenzen festgesetzt, um eine angemessene Bebauung zu realisieren, die sich in den städtebaulichen Kontext einfügt und die umliegenden Gebäude nicht unverhältnismäßig überragt.  Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Höhenentwicklung ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt, auch im Sinne eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Eine städtebauliche Erforderlichkeit weitere Festsetzun-</i>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				gen zum Maß der baulichen Nutzung aufzunehmen kann nicht erkannt werden; insbesondere hätte dies keine Auswirkungen auf das Wohl der Kinder, würde keine Immissionen vermeiden und auch den Eingriff in Waldflächen reduzieren.
			Sachverhalt: Zu Dokument „Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung“, Kap. A.6.4: Es stellt sich die Frage, warum es bei Flächen für den Gemeinbedarf nicht erforderlich ist, Festsetzungen zum Maß der Bebauung zu treffen (mit Ausnahme Wandhöhe und bebaubare Flächen). Es sollten Festlegungen getroffen werden, die dem Wohl der Kinder dienen, welche die Anwohner angemessen abgrenzen, welche Immissionen vermeiden, welche den Wald und andere umliegende Schutzgüter schützen und welche die Kinder vor dem Straßenverkehr schützen.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Ein Anschluss der Kindertagesstätte an die bestehende Kanalisation ist möglich. Dieser ist auch für die weiteren Anlieger vorteilhaft, da die Infrastruktur künftig effizienter genutzt wird und sich die Kostentragung auf mehr Schultern verteilt.
			Sachverhalt: Durch den Anschluss der Kita an das öffentliche Abwassernetz könnte es dazu kommen, dass der Querschnitt der Rohrleitungen des Kanals in der Further Straße nicht mehr das erforderliche Ausmaß besitzt. Dies würde eine Querschnittserhöhung und damit Kosten für die Anwohner der Further Straße bedeuten. Dieser Sachverhalt sollte geprüft werden und sichergestellt werden, dass der Querschnitt heute ausreichend ist.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Vorentwurf der Bebauungsplanänderung ist bereits textlich festgesetzt, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO (Bayerische Bauordnung) einzuhalten sind. Zusätzlich sind Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) zeichnerisch festgesetzt. Hierbei sind 3 Meter Abstand als Mindestmaß nach Norden und Westen zu verstehen. Ein Anspruch auf einen Ausblick „ins Grüne“ kann nicht begründet werden; umfangreiche Gehölzpflanzungen zwischen Kindertagesstätte und westlichen Nachbarn ist auch zur Gewährleistung der Belichtung abzulehnen. Das künftige Gebäude der Kindertagesstätte ist auch über den Bolzplatz anfahrbar. Änderungsbedarf besteht hier nicht.
			Sachverhalt: Im Bebauungsplan für das Grundstück der Kita sind mögliche Grenzen für das Gebäude eingezeichnet. Die Abstandsentfernung von Grundstücksgrenze zum Kita-Gebäude wurde nach Westen und Norden mit 3 Meter festgelegt. Dieser Abstand ist zu gering. Zum einen wäre es wünschenswert nach Westen zu den Häusern eine Begrünung auf dem Grundstück der Kita zu haben, ähnlich der heute bestehenden Bepflanzung, damit die Bewohner nicht direkt auf eine 6,5 Meter hohe Wand blicken müssen. Und zum anderen sollte ausreichend Platz vorgesehen werden, um für die Feuerwehr Zufahrten auch zu den Gebäudeteilen hinter der Kita (in Richtung Norden) zu ermöglichen.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Standortwahl unterliegt maßgeblich der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit der Gemeinde. Die sozialen Belange und somit auch die Ausstattung des Gemeindegebietes mit sozialer Infrastruktur sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB mit ausreichendem Gewicht zu berücksichtigen. Aus Sicht des Marktgemeinderats wird mit dem gewählten Standort diesem Belang auch in Abwägung mit weiteren öffentlichen und privaten Belangen bestmöglich Rechnung getragen.  Die Planung entspricht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch den Zielen der Raumordnung:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				<p><i>Die Rechtlichen und Planerischen Rahmenbedingungen wurden umfassend zitiert, hierbei hervorzuheben:</i></p> <p><i>Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP):</i>            1.4.1 (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. [...]            8.1 (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.</p> <p><i>Regionalplan Region Nürnberg (7)</i>            1.1 Kindergärten            Das Netz der Kindergärten soll insbesondere außerhalb der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und in den übrigen Teilen der Region ausgebaut werden.</p> <p><i>„Flächendeckend“ und „Netz der Kindergärten“ beschreib dabei die anzustrebende gleichmäßige Verteilung. Auf Schwanstetten bezogen:            Da im bevölkerungsreicheren Ortsteil Leerstetten weniger Einrichtungen als im Ortsteil Schwand vorhanden sind, ist es für die Marktgemeinde notwendig, das Angebot im Ortsteil Leerstetten zu verbessern.</i></p> <p><i>Verwiesen sei auch auf das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)  <a href="http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG">http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG</a></i></p> <p><i>Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots            (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.</i>  <i>Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung  <sup>1</sup>Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindge-</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				rechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.
			Sachverhalt: Es stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, in einer Gemeinde Leerstetten eine eigene Abdeckung für Kita- und Kindergartenplätze zu haben. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir, die gesetzliche Grundlage hierzu zu nennen. Denn für die sozialen Belange der Gemeinde Schwanstetten wird bei anderen Themen (z.B. Schule) auch nicht darauf geachtet, dass die Ortsteile Schwand und Leerstetten gleichartig und gleichmäßig bedacht werden.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Auf die textliche Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans wird verwiesen: „Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ ist ausschließlich die Anlage einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig.“ Dies ist also bereits Bestandteil des vorliegenden Vorentwurfes. Ein Hort ist nicht vorgesehen.
			Sachverhalt: Es stellt sich die Frage, ob es später möglich sein wird, dass in dem Gebäude ein Hort untergebracht werden kann oder Kita- bzw. Kindergartenplätze als Hortplätze genutzt werden können. Sollte dies der Fall sein, dann wird weiterer Kfz-Verkehr entstehen — möglicherweise sogar größere Kraftfahrzeuge wie Busse, die eine größere Anzahl von Schülern transportieren können. Die Verwendung als Hort ist für diese Kita auszuschließen.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Versprechen des Bürgermeisters: Wir möchten an dieser Stelle darstellen, dass der Bürgermeister in einer Informationsveranstaltung zur Kita am 16.03.2017 ab 17.00 Uhr folgende Versprechen gegeben hat: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kita wird als eingeschossiger Bau realisiert.</li> <li>2. Die Anwohner werden nicht mit Gebühren belastet aus Veränderungen des Kanals.</li> <li>3. Die Kita wird eine Kindergruppe mit 24 Kindern haben.</li> <li>4. Eine eventuelle Kindergarten-Gruppe mit 24 Kindern wird zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet.</li> </ol> Wir erwarten, dass zumindest die Versprechen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 eingehalten werden. Das Versprechen Nr. 4 ist jetzt bereits überholt. Die Kindergartengruppe wird 30 Kinder haben und soll gleich beim Neubau des Gebäudes eingerichtet werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.	Christine Glaser Habichtstraße 12 90596 Schwanstetten	10.08.2017	<p><b>lege ich Widerspruch ein.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Zunächst sollte der Ausgang des Bürgerentscheides abgewartet werden. Die parallele 15. Änderung des Flächennutzungsplan umfasst das Grundstück FL-Nr. 58/11 sowie Teilflächen Flurnummer 58, 57 68/3 jeweils der Gemarkung Leerstetten wurden der Öffentlichkeit per 11.07.2017 bekanntgeben. Rein vorsorglich ist hier ebenfalls der Nutzungsänderung sowie den Vorentwürfen beider Bauleitplänen zu widersprechen.</p> <p>Einer Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 kann nicht zugestimmt werden. Da im Gegenzug der Neubau einer Kinder-Betreuungsstätte sowie die Errichtung eines Gebäudes (Neubau) zur Einstellung von landwirtschaftlichen Gerätschaften für einen Eigentümer der nicht im Markt Schwanstetten wohnhaft ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinderat aus formellen Gründen die Durchführung eines Bürgerentscheides zurückweisen musste. Am 24.08.2017 hat der Marktgemeinderat weiterhin beschlossen auch kein Ratsbegehren über den Standort der neuen Kindertagesstätte durchzuführen.</p> <p>Abwägungsbeachtliche Belange, die der Planung entgegenstünden, können nicht erkannt werden und werden in der Stellungnahme auch nicht vorgebracht.</p>

aufgestellt:  
 Nürnberg, 07.03.2018  
 TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich  
 M.A. Kulturgeographie